



Zeichenerklärung

- Grenze des Grünordnungsplans**
- Naturdenkmal**
- ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 b BauGB)**
- Erhalt und Pflege von Einzelbäumen
- Erhalt und Pflege von Knicks
- entfallender Knick (wegen festgelegter Grundstückszufahrt)
- Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen
- Erhalt und Entwicklung von vorhandenen Stillgewässern
- Erhalt und extensive Pflege vorhandener Obstwiesen
- Erhalt vorhandener Blickbeziehungen zur denkmalgeschützten Goltzberger Mühle
- Erhalt vorhandener Aussichten in die Niederung südlich Goltzberg
- Von Bebauung freizuhaltende Bereiche (Knickschutzstreifen auf Baugrundstücken und Sichtachsen)
- ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 BauGB)**
- Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen
- Neuanlage und Pflege eines landschaftstypischen Knicks mit Überhältern
- Anlage eines Knickschutzstreifens als Sukzessions- oder Wiesenfläche
- Anlage und Entwicklung knickartiger Gehölzpflanzungen
- AUSGLEICHSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
- Anlage und Entwicklung von extensiven Obstwiesen
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**
- Pflege und Entwicklung der öffentlichen Grünfläche
- Pflege und Entwicklung der privaten Grünfläche
- BAULICHE NUTZUNGEN**
- Baugrenze
- vorhandenes Gebäude
- Feuerwehr
- Baudenkmal
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- vorh. Straßenverkehrsfläche
- gepl. Straßenverkehrsfläche oder Zufahrt
- örtlich festgelegte Grundstückszufahrt
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN**
- Grünlandnutzung

- 2. Anpflanzungsgebote**
- 2.1 Für als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzte Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen auf dem jeweiligen Grundstück vorzunehmen.
- 2.2 Alle neu zu pflanzenden Bäume in befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm zu versehen, die gegen Überfahren durch Kfz zu sichern ist.
- 2.3 Freistehende Müllboxen, Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrünen.
- 2.4 Carports und Garagen sind durch Kletter- und Schlingpflanzen (je 2 m Wandlänge mind. eine Pflanze) zu begrünen.
- 2.5 Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Arten und Mindestqualitäten zu verwenden:
- a) Einzelbäume, Überhälter:
- | | |
|--|---------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Alnus glutinosa | Schwarzerie |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Crataegus spec. | Weißdornarten |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Tilia spec. | Lindenarten |
| Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang, Überhälter sind alle 30 m in Knicks einzubringen | |
- b) Knicks und flächige Anpflanzungen:
- | | |
|---------------------|------------------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Alnus glutinosa | Schwarzerie |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus sanguinea | Hartnagel |
| Corylus avellana | Haselnuß |
| Crataegus laevigata | Zweigflügeliger Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Europäisches Pfaffenrützchen |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Lonicera xylosteum | Gemeine Heckenkirsche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Prunus padus | Frühlühende Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Rosa tomentosa | Filzrose |
| Rubus div. spec. | Brombeerarten |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Viburnum opulus | Schneeball |
- Baumarten: Heister, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 125-150 cm hoch
Straucharten: Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm hoch
Die Knicks sind zweireinig zu bepflanzen
Die Pflanzdichte beträgt: 1 Pflanze / 1 qm (auf den Knicks oder in den Pflanzinseln), außer bei Überhältern.
- c) Ausgleichsflächen A-C (Obstwiesen) auf den Flurstücken 4/1, 21/4 und 25/1
- | | |
|--|---|
| Malus spec. | Apfelarten (auch Sorten) |
| Prunus spec. | Kirschen- und Pfämenarten (auch Sorten) |
| Pyrus spec. | Birnenarten (auch Sorten) |
| Hochstämme, 2 x verpfl., StU 10-12 cm alle 10-15 m | |

- 3. Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung**
- 3.1 Die Profile der Erschließungsstraßen sind so gering wie möglich auszubauen.
- 3.2 Pflegewege sowie Grundstückszufahrten sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
- 3.3 Alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und Wegen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten. Mindestens 20% der gärtnerisch anzulegenden Fläche ist mit Gehölzen und Stauden zu begrünen.
- 3.4 Das Dachwasser der privaten Flächen ist soweit möglich auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
- 4. Ausgleichsflächen**
- 4.1 Vor Baubeginn sind die Ausgleichsflächen und Knickschutzstreifen einzuzäunen und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- 4.2 Innerhalb der Ausgleichsflächen ist die Verbringung von Bodenaushub unzulässig.
- 4.3 Die den einzelnen Grundstücken bzw. Abschnitten zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen und Anpflanzungsgebote sind mit Beginn der Baumaßnahmen zu realisieren, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Pflanzzeit.
- 4.4 Die Ausgleichsflächen A-C sind locker mit Obstgehölzen (gemäß der Liste unter 2.5) zu bepflanzen und auf den restlichen Flächen mit artenreichen Wiesensaatmischungen einzusäen. Die Flächen und Obstbäume sind extensiv zu pflegen.
- 5. Sonstiges**
- 5.1 Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.
- 5.2 Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Bodenversuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.
- 5.3 Als Einfriedungen zum öffentlichen Raum sind nur Anpflanzungen von Laubgehölzen, Staketzäune aus Holz und Feldsteinmauern zulässig.

3	Rücknahme Bebauung Charlottenrain	Jb / Sch	26.04.08
2	Erneuerung der Ergebnisse des Verfahrens ges. BauGB	Jb / HK	18.02.08
1	Erneuerung der Ergebnisse des Verfahrens ges. § 60 (1) LNatSchG	Jb / HK	28.04.97
Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

Kreis Segeberg
Der Landrat
als oberster Naturschutzbehörde
Wiesengarten-Str. 30
23795 Bad Segeberg
Bad Segeberg, den 18.06.2008
Im Auftrage

GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN NR. 94
GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

Kreis Segeberg

ENTWURF

Datum: 20.11.1995

Stand: genehmigungsfähige Planfassung

Landschaftsplanung

Freie Landschaftsarchitekten BDLA

Rüsterweg 36 b 22846 Norderstedt Tel. 040/521975-0

M. 1 : 1.000

HESS JACOB